

Hessische Jagdverordnung: Der Zugriff von Naturschutzverbänden auf das Jagdrecht

Das Jagdrecht – vom Grundgesetz als Nutzungsrecht geschützt

Das Jagdrecht ist seit der bürgerlichen Revolution von 1848 als Eigentumsrecht mit dem Besitz von Grund und Boden verbunden und wird heute durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt. Im Kern garantiert das Jagdrecht dem Grundeigentümer als Nutzungsrecht, die auf seinem Grund und Boden wild lebenden Tiere so zu nutzen, wie der Waldbesitzer die Waldbäume und der Landwirt die Feldfrüchte nutzt. Damit geht jedoch speziell im deutschen Jagdrecht untrennbar die Pflicht zur Hege des Wildes einher, die auch die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums seltener Tierarten durch Jäger **und** Grundbesitzer umfasst, auch wenn bestimmte Wildarten nicht bejagt werden dürfen. Dies gilt zum Beispiel für Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Birkhuhn (Auer- und Birkwild). Diese Hegepflicht hat übrigens das deutsche Jagdrecht für viele europäische Staaten zum Vorbild gemacht.

Auch jagdliche Hege in Frage gestellt

Heute wird jedoch nicht nur die grundgesetzlich verbrieft jagdliche Nutzung natürlicher und nachwachsender Ressourcen von urban geprägten Natur- und Tierschutzverbänden grundsätzlich in Frage gestellt. Dies gilt vielmehr auch für die **Berechtigung der jagdlichen Hege** mit ihren positiven Auswirkungen auf die Artenvielfalt („Biodiversität“) insgesamt. Damit versuchen insbesondere Naturschutzorganisationen wie der Nabu, aus verbandspolitischen Egoismen heraus einen „Monopolanspruch“ als Naturschützer zu begründen. Diese sehen **im Jäger, der erfolgreich praktischen Naturschutz auf großer Fläche betreibt, einen unliebsamen Konkurrenten im Kampf um die Deutungshoheit im Naturschutzbereich, die sie für sich alleine beanspruchen**. Dahinter steckt stets auch das Ziel – etwa des Nabu –, sich maximalem politischen Einfluss zu sichern. Damit verknüpft ist indes auch das Bestreben, möglichst viele öffentliche Mittel sowie Sponsorengelder der Wirtschaft, Spenden und Erbschaften aus dem privaten Bereich und steigende Mitgliedsbeiträge zu akquirieren.

Besonders augenscheinlich wird dies in der Nabu-Kampagne „Willkommen Wolf“, mit der dieser Verband binnen zehn Jahren Schätzungen zufolge insgesamt zweistellige Millionenbeträge eingefahren hat. (Der Nabu verfügt derzeit über einen jährlichen Etat von rund 30 Millionen Euro).

Aus diesem monopolistischen Bestreben nach der alleinigen Meinungs- und Deutungshoheit leiten sich auch die vehementen Forderungen dieser Verbände ab, eine Reihe von freilebenden Tierarten aus dem Jagdrecht zu entlassen und dem Naturschutzrecht zu unterstellen – obwohl dies keine Hegepflicht kennt. Die Hege bildet aber realiter einen untrennbaren Bestandteil des

eigentumsrechtlich geschützten Jagdrechts und dient unbestritten dem Gemeinwohl.

(**Anmerkung:** Deshalb stellen auch das niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg in Urteilen aus 1995 und 2005, das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2006 sowie ein Beschluss des Hessischen Staatsgerichtshofs von September 2000 ausdrücklich fest, dass die Jagd zu dem 1994 im Grundgesetz als Staatsziel formulierten Umweltschutz beiträgt).

Zwar **bilden Jagdrecht und Naturschutzrecht derzeit eigenständige, voneinander getrennte Rechtskreise.** Naturschutzverbände – allen voran Nabu und BUND – versuchen jedoch vehement, insbesondere mit Hilfe der Partei Bündnis 90/Die Grünen bei der Verabschiedung von Landesjagdgesetzen und Jagdverordnungen Zugriff auf den Rechtskreis Jagd zu bekommen und diesen dem Naturschutzrecht und insbesondere ihren eigenen verbands- und machtpolitischen Zielen unterzuordnen.

Die Aushöhlung des Jagdrechts am Beispiel des Feldhasen

Dieser angestrebte Zugriff aufs Jagdrecht und dessen Unterordnung unter Naturschutz-Dogmen zeigt sich in der aktuellen Diskussion um die künftige hessische Jagdverordnung exemplarisch in der Forderung von Naturschutzverbänden wie Nabu, BUND und HGON, dass an einer Zählung von Feldhasen und Stockenten in den Jagdrevieren neben den Jägern ein Vertreter ihrer Verbände teilnehmen und zustimmen **muss**, falls diese Wildarten bejagt werden sollen. Ein solches Verfahren bildet einen systemwidrigen Eingriff in das deutsche Jagdrecht und höhlt es als Eigentumsrecht aus.

Die Bejagung von Feldhasen und Stockenten wäre dann von der Zustimmung von privaten Naturschützern abhängig, die in der Regel weder eine spezielle Naturschutzausbildung noch eine entsprechende Prüfung absolviert haben; die zudem die verbandspolitischen Interessen ihrer Vereinigung vertreten und über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen, sich diese aber anmaßen.

Diese Regelung wäre auch ein Schlag ins Gesicht der zahlreichen Inhaber von hessischen Feldrevieren, die aus Eigenverantwortung und ihrem Hegeverständnis heraus seit Jahrzehnten **freiwillig** auf die Bejagung des Feldhasen verzichten. Deshalb wird der Hase heute in über 80 Prozent der hessischen Reviere aus schon übergroßer Vorsicht heraus nicht mehr bejagt, obwohl in etlichen dieser Reviere die Entnahme von Feldhasen ohne negativen Einfluss auf deren regionale Population möglich wäre. Eine Bejagung findet jedoch nur noch in jenen von Klima, Böden und der Art der landwirtschaftlichen Nutzung begünstigten Naturräumen statt, die eine hohe bis sehr hohe Feldhasendichte aufweisen und vor allem in Südhessen, teilweise aber auch in Mittel- und Nordhessen liegen.

Dies wird aber von Nabu & Co. – offenbar bewusst – negiert. Stattdessen interpretieren diese Verbände unzulässiger Weise die niedrigen jährlichen Hasenstrecken als Beweis dafür, wie schlecht es dem Feldhasen in Hessen geht. Der wissenschaftliche Naturschutz geht jedoch zutreffend davon aus, dass die Jagdstrecken bei weitgehendem Jagdverzicht auf bestimmte Wildarten nicht als Parameter für deren Bestandshöhe herangezogen werden können. (**Anmerkung:** Gleiches gilt auch für das Rebhuhn).

Dass Rückschlüsse auf die Höhe der Hasenpopulation, die sich speziell auf die Streckenergebnisse stützen, in die Irre führen, bestätigen auch die jährlichen Frühjahrs- und Herbstzählungen der Mümmelmänner. Diese finden im Rahmen eines bundesweiten Monitorings von Feldhasen in rund 100 repräsentativen hessischen Feldrevieren statt. Dazu laden die Jägerinnen und Jäger oft **freiwillig** örtliche Naturschützer, Kommunalpolitiker etc. ein. Dieses seit über 20 Jahren praktizierte

Monitoring beweist, dass der Hase in Hessen nirgendwo vom Aussterben bedroht, aber regional hohe bis sehr hohe Bestandsdichten aufweist, die eine jagdliche Nutzung bedenkenlos erlauben.

Ziel: Eine staatliche Jagdadministration wie in Lizenzjagdsystemen

Mit dem geforderten Einstieg in die Kontrolle und „Lizenzierung“ von Hasen- und Stockentenjagd durch Mitglieder ihrer Verbände verfolgen Nabu & Co. ganz offensichtlich letztlich auch das Ziel, das deutsche **Revierjagdsystem** zu verändern. Dieses basiert auf der langjährigen Pacht von Jagdrevieren (in Hessen beträgt die Mindestpachtzeit zehn Jahre) durch Jägerinnen und Jäger, die damit langfristig auf dieser Fläche die Verantwortung für die Bejagung und Hege des Wildes und seines Lebensraums übernehmen. Der dauerhafte Einfluss der Grundeigentümer als Verpächter auf die Jagdausübung ist unter anderem durch die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Jagdpachtvertrags, durch ihren gesetzlich verankerten Einfluss auf die Abschusspläne und ihre Mitgliedschaft in den Hegegemeinschaften gesichert.

Die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften und Abschusspläne wird durch die Jagdbehörden sowie bei verpachteten staatlichen Revieren auch durch Forstbeamte und nicht zuletzt durch die Hegegemeinschaften (Vorzeigepflicht des erlegten Schalenwildes, Überwachung der Einhaltung der Details der Abschusspläne) kontrolliert. **Eigenverantwortung, das persönliche Interesse des Jagdpächters und des Verpächters an einer langfristigen, also nachhaltigen Bejagung des Revieres, an der Erhaltung der Artenvielfalt sowie staatliche Kontrolle gehen folglich Hand in Hand. Dieses Revierjagdsystem ist Ausfluss der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden von vielen, überwiegend privaten Eigentümern, die die große Mehrheit der bejagbaren Flächen besitzen.**

Überwachung statt Eigenverantwortung

Im Gegensatz dazu herrscht das **Lizenz- oder Patentjagdsystem** vor allem in Ländern vor, in denen die öffentliche Hand die Mehrheit der bejagbaren Fläche besitzt, etwa wie in den USA. In diesen Ländern, die in der Regel eine sehr hohe „Jägerdichte“ aufweisen, erwirbt von Jahr zu Jahr eine Vielzahl von Jägern Lizenzen zum Abschuss bestimmter Wildarten während einer kurzen, meist nur mehrwöchigen Jagdsaison. Diese Jäger übernehmen damit allerdings keinerlei Verantwortung für die Nachhaltigkeit der Jagdausübung, für Wildbestand, Artenvielfalt und auch keine persönliche Haftung für Wildschäden.

Stattdessen überwacht im Rahmen einer umfangreichen staatlichen Jagdverwaltung ein Heer von „Rangern“ die Entwicklung der Wildbestände im Rahmen eines Monitorings. Diese staatlich besoldeten Wildbiologen setzen die Abschussquoten fest und kontrollieren als „Jagdpolizei“ flächendeckend und sehr aufwendig, ob die Jäger auch tatsächlich exakt jene Tiere erlegt haben, deren Abschuss sie nach Wildart, Alter und Geschlecht mit ihrer Lizenz gekauft haben. Auf diese Weise entsteht eine vielköpfige staatliche Jagdadministration. Diese zahlreichen neuen „Ranger“-Stellen könnten in Deutschland vorzugsweise durch „Wildbiologen“ besetzt werden, die den Naturschutzverbänden nahestehen. Damit würde nicht zuletzt der Nabu seinen Einfluss auf Naturschutzpolitik und –behörden festigen und deren Okkupation fortsetzen.

Jagdzeiten: Jagd als nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Wildbiologische Fakten spielen keine Rolle mehr

Dass es den Naturschutzverbänden, die über ihre „grünen“ Bundesgenossen derzeit großen Einfluss auf die Gestaltung der hessischen Jagdverordnung nehmen, eher um macht- und verbandspolitische Interessen statt um eine wildbiologisch verträgliche Nutzung von Wildarten geht, zeigen auch die von diesen geforderten Jagd- und Schonzeiten. So ist es weder wildbiologisch noch durch die Bestandsentwicklung oder durch Belange des Tierschutzes zu begründen, dass zum Beispiel Fuchs, Dachs, Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube und Wildgänse in Hessen teilweise extrem kurze Jagdzeiten erhalten sollen. Zudem soll die Graugans, deren Population europaweit stark steigt, regulär überhaupt nicht mehr, sondern nur noch bei gravierenden Schäden auf Antrag bejagt werden. Sankt Bürokratius und 400.000 Wildgänse, die in diesem Jahr in Holland wegen extrem hoher Wildschäden vergast werden sollten, lassen grüßen!

Der Nabu - und in dessen Kielwasser die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz – haben im März 2015 sogar in einem „Offenen Brief“ an Ministerpräsident Volker Bouffier gefordert, die Jagd auf Federwild ganz zu verbieten, weil sich diese Vogelarten von selbst regulierten. Reguliert sich etwa die holländische Wildgänse-Population von selbst? Tatsächlich wird sie mit Zustimmung der niederländischen Naturschutzverbände- und Behörden bestialisch durch Vergasung reguliert. Dies spricht der Selbstregulationsthese Hohn. Mehr Öko-Ideologie als Nabu und HGON fabrizieren, geht nimmer!

Wenn die hessischen Jägerinnen und Jäger die aktuellen Jagdzeiten und bejagbaren Wildarten von Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg und selbst die von Nordrhein-Westfalen mit jenen vergleichen, die derzeit in Hessen ernsthaft im Gespräch sind, müssen sie sich derzeit fassungslos die Frage stellen: „Wer hat uns hier politisch im Stich gelassen...“

Dr. Klaus Röther